

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at Telephone: +43(732) 7720-53100

staltung gibt, obwohl acht Monate des jest ablaufenden Rechnungsjahres bereits in die Rriegszeit fallen, keinen genügenden Anhalt für eine Veranschlagung. Schon in normalen Zeiten gilt ja von dem Sauhaltsentwurf nur allzu oft das Wort: was sind Pläne, was sind Entwürfe! Die Wirklichkeit sieht sehr oft anders aus als die Anschläge, die wir vorlegen können. Unter den jesigen Verhältnissen eine nur einigermaßen zutressende Veranschlagung vorzunehmen, dazu gehört mehr Voraussicht, dazu gehört mehr Mut, als ich mich zu besisen rühmen kann. Deshalb, meine Serren, verzichten wir auf die Veranschlagung, die sonst in wesentlicher Teil des Saushaltsentwurfs ist. Dieser Verzicht bedeutet keineswegs, wie Sie an der Tatsache der Vorlage sehen, daß wir überhaupt von einem Saushaltsetat Abstand nehmen wollen.

Albgesehen von dem Zwecke der Veranlagung hat ja das Budget noch zwei andere Aufgaben. Diese beiden Aufgaben sind erstens, die verfassungsmäßige Grundlage für die Reichsssinanzwirtschaft zu schaffen, und auf diese verfassungsmäßige Grundlage wollen wir auch jest während der Kriegszeit nicht verzichten. Der zweite Punkt ist die Sicherung des kalkulatorischen technischen Schemas für die gesamte Wirtschaftssührung, für die Verrechnung, für die Rechnungslegung und für die Rech-

nungsprüfung.

Sie finden beshalb in dem Ihnen vorgelegten Entwurf dasfelbe Schema, dieselbe Anordnung von Rapiteln, Titeln und
Positionen wie gewöhnlich. Sie sinden bei diesen Rapiteln, Titeln
und Positionen Ansätze, die vielleicht, wie noch niemals bisher
in einem Jahre, bis auf ganz wenige, aber wichtige Ausnahmen
mit denen des vergangenen Jahres in Übereinstimmung stehen.
Dies kommt daher, daß wir davon abgesehen haben, soweit es
sich ermöglichen und durchführen läßt, in diesem Etat mit neuen
Forderungen an Sie heranzutreten. Wir haben im laufenden
Etat insbesondere davon abgesehen, Ihnen irgendwelche neuen
Stellen in Vorschlag zu bringen. Wir haben bei den einmaligen
Ausgaben des ordentlichen Etats lediglich zweite Raten für die